

Carte blanche

Erbschaftssteuer – Gefahr für KMU?

Von Pascal Gantenbein*

Rund 99,7 Prozent aller nicht landwirtschaftlichen Unternehmen in der Schweiz sind kleine und mittlere Unternehmen, sogenannte KMU. Sie stellen 67 Prozent aller Arbeitsplätze und schaffen darüber hinaus ein hohes Mass an Innovationen. Diese wiederum benötigt unsere an natürlichen Ressourcen arme Volkswirtschaft, um auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu sein und den Wohlstand zu sichern. Daher stellen KMU eine unverzichtbare Stütze der Schweizer Volkswirtschaft dar.

Seit der Lancierung der Volksinitiative zur Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene sehen etliche Unternehmer dieses Potenzial jedoch längerfristig in Gefahr. Andere halten entgegen, dass KMU häufig unter der relevanten Grenze liegen und der Vorschlag Milderungen für Unternehmenserben vorsieht. Wie sind die Implikationen für die hiesige Unternehmenslandschaft bei Annahme des Begehrens aus ökonomischer Sicht zu beurteilen?

Die Initiative sieht vor, dass Erbschaften und Schenkungen von mehr als zwei Millionen Franken einer Steuer von 20 Prozent unterliegen. Brisanz erhält die Initiative, weil in den kommenden Jahren aufgrund der Altersstruktur der Unternehmen mit einer steigenden Zahl an Unternehmensübergaben und Nachfolgeregelungen zu rechnen ist sowie durch die vorgesehene Rückwirkung per 1. Januar 2012. Für Unternehmen soll es Ermässigungen geben, sofern die Erben und Beschenkten den Betrieb über mindestens zehn Jahre weiterführen. Obschon der Initiativtext gerade in diesem Punkt unpräzise ist, soll hier eine Beurteilung vorgenommen werden.

Klar ist, dass Firmen finanzierungs- und liquiditätsseitig betroffen sind, wenn deren Eigentümer die Steuer entrichten müssen. In welcher Form und wie stark dies der Fall sein wird, hängt nicht nur von der künftigen Ausgestaltung der Regelung ab, sondern ebenso von der Eigentümerstruktur der Unternehmen, da die Initiative die den Betrieb weiterführenden Erben gegenüber den übrigen Eigentümern steuerlich anders behandelt. Für die erste Gruppe an Eigentümern schafft die Bestimmung einen Anreiz, die Unternehmung über

mindestens zehn Jahre zu halten, da sie nach Ablauf dieser Frist in den Genuss der Ermässigungen kommen. Eine lange Haltedauer kann zwar wünschenswert sein, jedoch ist sie nicht in jedem Fall ökonomisch sinnvoll. Auch gibt es nicht selten die Situation, dass der Erlös aus dem Verkauf des einen Unternehmens in eine andere unternehmerische Tätigkeit investiert wird. Durch das Fristenkriterium wird all jenen Firmen eine Fessel angelegt, die aus ökonomischen Gründen besser verkauft würden, etwa weil Kompetenzen der Erben anders liegen oder sich Rahmenbedingungen des Unternehmens verändert haben. Der analoge Fall gilt bei der mangels Nachkommen zuweilen zu beobachtenden Schenkung einer Firma an einen tüchtigen Geschäftsführer, der die Schenkung am Ende wegen der Steuer nicht zu tragen vermag. Dies trägt nicht zur Bildung einer effizienten Unternehmenslandschaft bei. Ausserdem ist auch bei zehnjähriger Haltedauer davon auszugehen, dass die Steuer nicht wegfällt, sondern lediglich ein geringerer Satz angewendet

Beim Vorschlag für eine Erbschaftssteuer trägt der Initiativtext der Komplexität der Eignerstrukturen von Unternehmen nicht Rechnung.

wird. Das Substrat für Unternehmensinvestitionen wird mithin gleichwohl reduziert. Auch dies ist nicht ohne Folgen: Für einen Unternehmer ohne genügende Finanzliquidität kann der Zwang zur späteren Entrichtung einer (wenn auch reduzierten) Erbschafts- und Schenkungssteuer im Extremfall zur Liquidation der Unternehmung führen. Dies ist nach einigen Jahren schlechten Geschäftsgangs und der Tatsache, dass jeweils ein Grossteil des Vermögens im Unternehmen investiert und damit illiquide ist, nicht unwahrscheinlich. Um es nicht so weit kommen zu lassen, dürfte die Steuer für die meisten Eigner Anreiz schaffen, in den Jahren vor der möglichen Übergabe nur noch minimal in den Betrieb zu investieren, um so das Liquiditätspolster für die Entrichtung der

Steuer zu äufnen. Beides untergräbt die unternehmerische Substanz, zumal die neue Steuer nicht mit einer Erleichterung an anderer Stelle kompensiert wird.

Noch stärker betroffen dürften Unternehmen bei der zweiten Gruppe von Eigentümern sein. Finanzinvestoren, die nicht direkt einen Betrieb führen, sondern eine Beteiligung halten oder Darlehen geben, spielen bei Schweizer KMU ebenfalls eine wichtige Rolle. Häufig werden diese Positionen im Zusammenhang mit Nachfolgeregelungen oder Restrukturierungen aufgebaut. Hier ist davon auszugehen, dass der Nachlass voll besteuert wird, was noch verstärkt zu den oben genannten Folgen führt. Und von dieser allgemeinen Verknappung der Finanzmittel sind auch kleinere KMU betroffen.

Vermögenswerte, auch grosse, liegen selten brach, sodass sie quasi kostenlos abgeschöpft werden könnten. Ganz im Gegenteil ist es insbesondere in der Schweiz charakteristisch, dass auch wohlhabende Personen zu einem wesentlichen Teil in Unternehmen investiert sind. Eine Besteuerung dieser Vermögenswerte bei Erbgang oder Schenkung führt damit zwangsläufig zu einer Devestition im Unternehmensbereich. Angesichts dieser Fakten einerseits und andererseits gemessen an der im Initiativtext genannten Zielsetzung, dass bei Unternehmen «ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben», greifen die vorgesehenen Erleichterungen zu kurz. Zumindest der Initiativtext trägt der heutigen Komplexität der Eignerstrukturen von Unternehmen nicht Rechnung.

Auch wenn die Steuereinnahmen über die Absatzmärkte zum Teil an die Unternehmen zurückfliessen, ist faktisch mit einer schrittweisen Verknappung des für Investitionen in Unternehmen verfügbaren Substrats zu rechnen. Für ein ressourcenarmes Land wie die Schweiz ist dies problematisch, weil die abgeschöpften Ressourcen aufgrund der vorgesehenen Verwendung nicht mehr für Investitionen in zukünftige Innovationen und damit auch nicht als Basis für Wachstum zur Verfügung stehen.

* Pascal Gantenbein ist Professor für Finanzmanagement an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WWZ) der Universität Basel.